

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 (V) – 1025/E/23/2014
Telefon: 9013 (913) - 3933

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13627

vom 8. April 2014

über Sicherungsverwahrung in Berlin: Gelten Recht und Gesetz auch für die Untergebrachten? Diagnostik

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach § 7 SVVollzG schließt sich an das Aufnahmeverfahren, in dem die gegenwärtige Lebenssituation mit den Untergebrachten erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden, das Diagnostikverfahren an. Es dient der Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung, muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden. Von welchen Beschäftigten wird das Diagnostikverfahren durchgeführt? Wie ist es im Einzelnen ausgestaltet? Wie werden insbesondere die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann?

Zu 1.: Die Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung arbeitet bei der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in einem multiprofessionellen Team. Das Aufnahmeverfahren wird von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes der Einrichtung durchgeführt.

Das Diagnostikverfahren erstreckt sich auf Erkenntnisse aus dem Vollzug der vorangegangenen Freiheitsstrafe, der Persönlichkeit, der sozialen Bezüge sowie Erkenntnissen, die für eine Beurteilung der Gefährlichkeit, für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und somit auf die für die Eingliederung des Untergebrachten notwendigen Faktoren. Diese Erkenntnisse werden laufend aktualisiert und in der Eingliederungs- und Integrationsplanung fixiert. Bei Mitwirkung durch den Untergebrachten können diese Erkenntnisse in persönlichen Gesprächen mit dem Sozialdienst und dem psychologischen Dienst erfolgen. Notwendige psychologische Testungen werden durch das psychologische Fachpersonal durchgeführt. Sollte der Untergebrachte zu einer Mitwirkung nicht bereit sein, erfolgt die Diagnostik nach Aktenlage. Fähigkeiten (Ressourcen) der Untergebrachten werden sowohl durch Testung der Leistungs- bzw. Lernfähigkeit als auch durch praktisches Erleben ermittelt.

2. Wie viele Diagnostikverfahren wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt?

Zu 2.: Für 34 derzeit in der Sicherungsverwahrung untergebrachte Personen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung mindestens eine Vollzugs- und Integrationsplanung durchgeführt. Eine weitere Planung und Aktualisierung der Diagnostik wird aufgrund eines erst aktuell vorgelegten Gefährlichkeitsgutachtens im Mai 2014 erfolgen. Bestandteil aller Planung und Erörterung in den Konferenzen sind immer diagnostische Erkenntnisse.

3. Werden auch mit den Untergebrachten, die sich bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in Sicherungsverwahrung befanden, Diagnostikverfahren durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Bei allen in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wurde fortlaufend mit der Aktualisierung der Planung eine Diagnostik durchgeführt. Zwei seit dem 1. Juni 2013 neu aufgenommene Sicherungsverwahrte erhielten eine Erstdiagnostik.

Berlin, den 24. April 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz